Ist Zahlung einer Geldstrafe für einen Anderen Begünstigung?

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doctorwürde

einer

hohen juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexander Universität Erlangen

vorgelegt von

Hermann Raff,
Rechtspraktikant.

München, 1892.
Kgl. Hof- und Universitäts-Buchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.

Ist Zahlung einer Geldstrafe für einen Anderen Begünstigung?

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doctorwürde

einer

hohen juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexander Universität Erlangen

vorgelegt von

Hermann Raff,
Rechtspraktikant.

München, 1892.

Kgl. Hof- und Universitäts-Buchdruckerei von Dr. C. Wolf & Sohn.

Seinen teuren Eltern

in dankbarer Verehrung

gewidmet

vom Verfasser.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535708_0122

So viele Begriffsbestimmungen der Strafe als Rechtsfolge des Verbrechens auch aufgestellt worden sind, sie alle stimmen prinzipiell darin überein, dass die Strafe als Zwangsmittel gegen den verbrecherischen Willen für den Missethäter ein „U e b e l" sein soll, ein malum passionis,[1]) eine Rechtsgüterverletzung.[2]) Dem Thäter, der den Staatsgesetzen den geforderten Gehorsam weigerte, soll durch das Strafübel die Unzulässigkeit seines schuldhaft-rechtswidrigen Thuns zum Bewusstsein gebracht werden und er, der die warnende Mahnung des Strafgesetzes nicht h ö r e n wollte, soll nun die abschreckende und läuternde Wirkung der Strafe f ü h l e n. Wesentliches Erfordernis des Strafvollzugs ist demgemäss die Möglichkeit des Erkennens und Empfindens der Strafe von Seite des Schuldigen[3]) und so wenig deshalb gegen den vollstreckt wird, der Zweck und Bedeutung der Strafe überhaupt nicht zu verstehen

---

1) Hugo Grotius.

2) Binding Grundriss (2. Aufl.) S. 108; v. Liszt Lehrbuch (3. Aufl.) S. 277; s. ferner z. B. Meyer Lehrbuch S. 4, Wächter Vorlesungen über deutsches Strafrecht S. 92; Lueder Grundriss S. 28.

Eine ganz andere Frage natürlich ist es, ob man in dem zugefügten Leid, wie die Besserungstheorie — übrigens auch schon Plato — thut, eine W o h l t h a t für den Verbrecher sehen will.

3) Walther Gerichtssaal Bd. XIX S. 268.

und zu fühlen vermag,[1]) eben so wenig ist es nach modernen Begriffen vom criminalpolitischen Standpunkt aus, den auch die Gesetzgebung voll teilt, angängig, dass, wenn anders die Strafe noch sühnende Vergeltung sein soll, ein schuldloser Dritter, ein anderer als der Urheber der geschehenen Rechtsverletzung das Strafübel erleide — poena suos teneat auctores.[2])

So die allgemein anerkannte Regel; doch wo die Regel, da auch die Ausnahme und als eine Ausnahme von der anderweit streng festgehaltenen Forderung der subjektiven Verschuldung des zu Bestrafenden wird von namhaften Strafrechtslehrern und Praktikern[3]) jene Strafmassregel angeführt, deren criminalrechtlicher Charakter infolge ihrer eigentümlichen äusseren Aehnlichkeit mit einem Institute des Civilrechts längst schon und heute noch viel umstritten und schwankend ist: „Die Geldstrafe."

Hier, heisst es, soll ausnahmsweise eine Vertretung in der Straferduldung statthaft, hier das Eintreten seitens eines unbeteiligten Dritten für den verurteilten Thäter zulässig sein und damit natürlich von selbst die Antwort auf die etwa zu entscheidende Frage gegeben sein, ob in einem solchen Thun des Dritten ein widerrechtlicher Eingriff in die staatliche Rechtspflege und ein Widerstreit mit dem Strafgesetze zu finden sei. —

Zwei Hauptpunkte demnach sind es, die, wenn wir die Behandlung des Themas: „Ob Zahlung einer Geldstrafe für einen Anderen strafbare Begünstigung

---

1) St. P. O. § 203 u. 487: irre Verbrecher; Unzulässigkeit der Exekution gegen Tote (Binding Normen S. 168: »Das Recht kennt glücklicher Weise keine Erbsünde«).

2) Feuerbach Lehrbuch § 138.

3) Hälschner Lehrbuch § 192; v. Schwarze G. S. XXIV S. 383 und Kommentar zu § 257; Waldthausen Goltdammers Archiv für Strafrecht 1881 S. 395; Herzog G. A. 1881 S. 138; preussisches Ministerialreskript vom 4. Aug. 1832; Entscheidungen der beiden Unterinstanzen in Sachen des Bischofs Martin v. Paderborn (G. A. 1874 S. 406).

sei (§ 257 St.-G.-B.)", uns zur Aufgabe gestellt haben, einer gesonderten Betrachtung unterzogen werden müssen:

1) in kurzen Erörterungen die Entscheidung über die Frage, ob schon deshalb von einer Strafbarkeit eines etwa auftretenden dritten Zahlers nicht die Rede sein kann, weil das Gesetz in der Vertretung bei Abbüssung der Geldstrafe infolge ihrer Sonderstellung gegenüber den anderen Strafmitteln des Reichsstrafgesetzbuches nicht einmal etwas unerlaubtes und verbotwidriges sehe, die Rechtswidrigkeit der Handlung also fehle; und

2) bei Verneinung dieser Frage die Untersuchung darüber, ob nun in diesem dann jedenfalls unstatthaften Thun des Dritten unter Umständen der Verbrechensthatbestand des § 257 — strafbare Begünstigung — gefunden werden kann. —

Hören wir — zunächst den erstgenannten Punkt erörternd — die wichtigsten Gründe für und wider und suchen uns auf Grund der referierten Ansichten für eine der beiden Meinungen zu entscheiden:

Die Geldstrafe, sagt Waldthausen (a. a. O. S. 395), die sich in nichts als in ihrem Ursprung und allgemeinem Zweck von der gewöhnlichen Geldforderung des Staates gegen den Verbrecher unterscheidet[1]), richtet sich nur gegen das Vermögen des Verbrechers und seine Person kommt nicht weiter in Betracht; „unpersönliche" Strafe nannten sie deshalb Hälschner und Hefter; der Staat — führt weiter Herzog (a. a. O. S. 138) aus — gelangt zu seinem vollen Recht, wenn er, gleichviel von welcher Seite, diejenige vollständig vertretbare Busse an Geld erhält, welche er selbst teils durch einschlagende Strafgesetze teils durch das zuständige richterliche Organ als ausreichende Genugthuung für die betreffende Strafthat bezeichnet hat. Aehnlich Heintze (in Holtzendorffs Handbuch I S. 314), der ja den spezifischen Inhalt einer jeden Strafe in einer „Leistung" des Thäters an den Staat

1) Ebenso das Justizministerialreskript von 1832.

sieht, und Schwarze (a. a. O.), welch letzterer meint, dass die exequierende Behörde, der es einerlei sein müsse, mit welchem Gelde sie bezahlt werde, Niemandem füglich wehren könne, die Schulden eines Anderen zu zahlen — eine Ansicht, die ein preussischer Gerichtshof (in Sachen des Bischofs von Paderborn) voll und ganz zu der seinen gemacht hat und die wir noch glauben anführen zu müssen, um auch Praktiker in dieser Streitfrage zu Worte kommen zu lassen: „Der Verurteilte, heisst es in jener Entscheidung, hat nicht ein Recht sondern nur eine Verpflichtung zur Entrichtung der wider ihn erkannten (Geld) Strafe und es steht ihm daher, wenn das die erkannte Strafe vollstreckende Gericht dieselbe (durch die Zahlung des Dritten) für gelöst erklärt, nicht das Recht zu, darauf zu bestehen, dass die Strafe nicht für gelöst erachtet und die eventuell erkannte Haftstrafe vollstreckt werde."[1])

Anders — wie wir glauben mit Recht — die Ansicht der gemeinen Meinung:[2])

Auch die mildeste Hauptstrafe des Strafgesetzbuches, die Geldstrafe, ist danach begrifflich und wesentlich eine reine Criminalstrafe, nicht anders wie die Lebens- und Freiheitsstrafe und darf keineswegs als eine auf dem Vermögen des Verurteilten lastende Civilschuld, entstanden durch das rechtskräftige Urteil[3]) oder gar als ein civilrechtlicher Entschädigungsanspruch aus dem fraglichen Delikt angesehen werden[4]).

1) Mit Recht bemerkt Lehmann G. A. XIX S. 785, dass man in Weiterführung dieser Behauptung noch zu dem Schlusse käme, dass sich die dritten Zahler um die Gerechtigkeitspflege wohl verdient machen, indem sie den Strafvollzug befördern.

2) Binding Normen S. 166; Liszt Lehrbuch S. 236; Meyer Lehrbuch S. 344; Oppenhoff § 28 Note 17; Lehmann a. a. O; Lueder G. S. XXIX S. 401 ff.; Walther G. S. XIX S. 268; Stooss Inauguraldissertation 1878 S. 7. ff; Pezold deutsche Strafrechtspraxis I S. 16; Kronecker G. A. XXVII S. 81 ff.; XXVIII S. 11 ff.; Olshausen Nr. 1 zu § 28; Entscheidung des Obertrib. Berlin v. 28. Juli 1874. (Stengleins Zeitschrift XIV S. 249 G. A XXII S. 460, 409) u. s. w.

3) Berner Lehrb.) (15. Aufl.) S. 149.

4) Feuerbach Lehrb. § 134, Heffter Lehrb. § 109.

Nicht nämlich ein in Geld ausgedrücktes Vermögensinteresse einer bestimmten Person zu befriedigen,[1]) nicht eine gewinnbringende Genugthuung als Aequivalent der geschehenen Rechtsverletzung für den Empfangsberechtigten zu sein,[2]) ist Zweck und Bedeutung unserer heutigen Geldstrafe, sondern nur das allein, dass sie, wie jede andere Strafart, verhängt vom Staat als Träger und Schirmer der öffentlichen Rechtsordnung, dem Übertreter eines staatlichen Gebots oder Verbots die Unzulässigkeit seines Verhaltens zum Bewusstsein bringe[3]) und als Zwang gegen die Person (hier soweit sie Vermögen hat)[4]) den widerstrebenden Einzelwillen niederbeuge; wenn dann, was nicht einmal unbedingt notwendig ist,[5]) die Geldstrafe den Fiskus ausserdem bereichert, so ist das eine zufällige Reflexwirkung,[6]) deren finanzielle Ausbeutung dem Geiste des Strafrechts und der Würde des Staates widersprechen müsste.[7])

Belege aus dem geltenden Recht für diesen von der Theorie behaupteten Standpunkt zu finden, ist nicht schwer und insbesondere darzuthun, dass durchaus kein Grund einzusehen ist, der, wenn einmal zugegeben ist, dass die Geldstrafe eine wirkliche «Strafe» ist, uns zu einer Scheidung zwischen Freiheits- und Geldstrafe berechtigen würde; haben wir doch hier zwei Strafarten, die das Reichsstrafgesetzbuch so und so

1) Diese Definition gibt Kronecker (a. a. O. S. 85) von der civilrechtlichen Obligation.

2) Hierin lag das Wesen der römischen Privatstrafe (Sintenis Civilrecht I S. 252).

3) Liszt Lehrb. S. 234.

4) eine »unpersönliche« Strafe ist einfach undenkbar.

5) Der Staat kann ja die Geldstrafe einer Privatanstalt überweisen. — Der österreichisch Entwurf von 1874 bestimmt, dass die eingehenden Gelder zur Unterstützung dürftiger Häftlinge bei ihrer Entlassung verwendet werden sollen.

6) Binding Handbuch I S. 485.

7) Bericht des Generalstaatsanwalts in Sachen des Bischofs Martin v. Paderborn.

oft wahlweise androht, die vom Richter zur Schärfung des Strafübels kumuliert werden können und die vom Gesetzgeber so sehr als gleichwertig betrachtet werden, dass er (St.-G.-B, § 28 ff.) eine nicht beitreibbare Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe zu verwandeln heisst[1]) und andererseits jederzeit die Möglichkeit gibt, eine Haftstrafe, die an Stelle einer Geldstrafe getreten ist, sofort wieder zu lösen durch Erlegung des ausstehenden Betrags (§ 28[IV 2]); des Weiteren ist gar nicht zu bestreiten, dass die §§ 70 Ziffer 5 und 6 St.-G.-B. (über die «Strafen»-Verjährung,) die Bestimmungen über den Rückfall[3])', die §§ 399 ff. St.-P.-O. (über die Wiederaufnahme des Strafverfahrens) und K.-O, § 56 Nr. 3[4]) sich nur erklären lassen, wenn man zugibt, dass der Gesetzgeber der rein strafrechtlichen Natur der Geldstrafe sich wohl bewusst war; wenn dann dennoch das geltende Recht auch Rechtssätze sanktioniert hat, die mit dem criminellen Charakter jener Strafart durchaus nicht im Einklang stehen[5]) so dürfen wir wohl mit Fug behaupten, dass dies keine Verkennung der Geldstrafe in ihrem Wesen bedeute, sondern eine übermässige Achtnahme auf fiskalische Interessen, einen Sieg des finanziell-civilistischen Gesichtspunktes über den criminellen.[6])

1) »Strafumwandlung« ist Umänderung einer Strafe in eine der Art nach verschiedene, dem Masse (!) nach gleiche.

2) Olshausen Anm 2 zu § 28; Schwarze Nr. 10 zu § 28; Reichsger. E. XI S. 132 (Urt. 3/10 84).

3) Auch wer eine „Geldstrafe" zahlen musste, gilt im Sinne des Gesetzes als vorbestraft.

4) Geldstrafen können im Konkurs nicht geltend gemacht werden, was schon l. 17. D. de iure fisci XLIX. 14 statuirt.

5) insbesondere der vielumstrittene § 30 des St. G. B. (cf. Lueder a. a. O.), dann § 495 St. P. O. über die Vollstreckung (cf. Kronecker a. a. O.) und die mehrfach festgesetzte Haftung unbeteiligter Dritter (cf. Engels in Liszt's Zeitschr. XII S. 127 ff.).

6) Binding: Grünhuts Zeitschr. II S. 710. — Interessant ist auch der § 65 des österreichischen Entwurfs von 1891, welcher bestimmt, dass die von einem Verurteilten erduldete Untersuchungshaft auch auf eine erkannte Geldstrafe in Anrechnung gebracht werden kann.

Nicht unberührt dürfen wir endlich den gegnerischen Einwand lassen, der sagt, dass die Geldstrafe, wenn auch Strafe, schon deswegen eine exzeptionelle Stellung in dem Strafensystem unseres Gesetzbuches einnehme, weil sie eben überhaupt gar kein Übel oder doch wenigstens kein empfindliches sei. [1]) Nun mag aber einerseits darauf hingewiesen werden, dass nur zu oft auch die Freiheitsstrafe infolge des seit Anfang dieses Jahrhunderts Wissenschaft und Gesetzgebung beherrschenden Princips der Besserung [2]) vom Einzelnen durchaus nicht als ein Übel empfunden wird, [3]) andererseits scheinen jene Autoren völlig ausser Acht zu lassen, dass die Geldstrafe als leichteste Hauptstrafe unseres Gesetzbuches (vom Verweis können wir füglich absehen) nach der bewussten Absicht des Gesetzgebers weniger fühlbar wirken soll, als all die anderen möglichen Strafmittel; insbesondere aber muss beachtet werden, dass ja der Richter, den freilich nicht ein absolutes Maximum und Minimum des Betrags der Geldstrafe einschränken darf, [4]) im gegebenen Falle immer in der Lage ist (nicht anders wie bei einer relativ bestimmten Freiheitsstrafe), auch die Geldstrafe den Verhältnissen des einzelnen Thäters anzupassen [5]) d. h. zu individualisieren. [6])

Nachdem so als Resultat unserer kurzen Betrachtung [7]) sich für uns der Satz ergeben hat, dass es als durchaus

1) Schwarze spricht von einem Privilegium eingeräumt den Reichen, um sich von der Freiheitsstrafe loszukaufen.

2) cf. Schmölder pr. Jahrbücher 1888. S. 130.

3) s. Mittelstädts Schrift gegen die Freiheitsstrafen 1879.

4) Der russische Entwurf sieht z. B. hievon ab.

5) Kronecker a. a. O. S. 88, Schmölder a. a. O. S. 130 sind unter Berufung auf Filangieri's Autorität für Berechnung der Vermögensstrafen nach Prozenten des Einkommens des Thäters; dagegen z. B. die Motive zu § 27 St. G. B., Geyer Holtzendorffs Enzykl. (1882) S. 909.

6) Dies bestimmt ausdrücklich das österreichische Gesetzbuch (»nach Vermögens-, Erwerbs- und Einkommensverhältnissen«).

7) Eine nähere Betrachtung der Einzelfragen glaubten wir hier bei unserem Thema ablehnen zu dürfen; siehe darüber Stooss a. a. O., v. Buri G. S. XXX S. 243, Kronecker a. a. O., Schmölder a. a. O.

unberechtigt zurückgewiesen werden muss, der Geldstrafe eine Sonderstellung gegenüber den anderen Strafmitteln des Reichsstrafgesetzbuches anweisen zu wollen, folgt aus ihrer rein criminalrechtlichen Natur dann von selbst, dass es nicht angeht, civilrechtliche Lehrsätze (tantundem est idem) bei Entscheidung der einschlägigen Fragen zur Beweisführung heranzuziehen, und dass, was im konkreten Fall von Belang ist, in Folge des höchstpersönlichen Charakters einer jeden Strafleistung[1]) auch die Vermögensstrafe keine Art der Stellvertretung (weder eine freiwillige noch eine gesetzliche) im Gegensatz zur civilrechtlichen Geldobligation[2]) zulässt. — Fraglich bleibt demnach jetzt für uns nur noch, ob der Staat zur Erzwingung der Gehorsamspflicht im vorliegenden Falle so weit gegangen ist, dass er die jedenfalls unstatthafte Vertretung in der Abbüssung einer Geldstrafe mit dem verstärkten Schutze einer „Strafdrohung" belegt hat[3]) und ob der Vertreter in der Strafleistung speziell — wir kommen damit zu dem zweiten, bestrittenerem Teile unserer Aufgabe — aus § 257 des Reichsstrafgesetzbuches wegen „Begünstigung" zur Rechenschaft gezogen werden kann.

Als Begünstiger — fautor delicti — ist nach dem Wortlaut des Gesetzes strafbar Derjenige, welcher nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter oder Theilnehmer wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen (sog. «persönliche Begünstigg.», von Binding Normen II S. 565 «echte» genannt.[6])

1) Binding Normen I S. 167.

2) l. 7 § 2. D. de solutionibus et liberationibus XLVI. 3.

3) »Ein Gesetz ohne Strafe ist eine Glocke ohne Klöppel«, deutsches Rechtssprichwort.

4) § 257 enthält einen Mischthatbestand [Binding Normen I S. 109] und nennt auch die Sicherung der Vorteile aus der That, sachliche Beg.; mit ihr und den zahlreichen hier einschlägigen Controversen haben wir uns nicht zu beschäftigen, da es sich bei der sachlichen Beg. um Hemmung oder Erschwerung der civilrechtlichen Ausgleichung des Delikts, insbs. also um Sicherung der durch das Delikt erlangten Sachen handelt.

Voraussetzung der persönlichen Begünstigung ist demnach:

1) ein zu Recht bestehender staatlicher Strafanspruch, der aus einer zeitlich vorhergehenden, rechtswidrigen Handlung, dem Haupt- oder Vorverbrechen, entstanden ist[1]).

2) als Handlung ein Beistand, gewährt dem Thäter oder Teilnehmer des Vordelikts nach der Begehung[2])

3) Dieser geleistete Beistand muss erfolgt sein mit der ausdrücklichen Zweckbestimmung, den zu Begünstigenden der »Bestrafung« zu entziehen; auf den Erfolg kommt es nicht an[3]) (denn sonst wäre das Delikt erst vollendet, wenn der Unterstützte straflos ausgeht); doch muss die zu diesem Zwecke vorgenommene Beistandshandlung wenigstens als geeignet erscheinen, diesen Erfolg herbeizuführen.[4])

Unter »Bestrafung« ist nicht anders als wie z. B. in § 244 sowohl die Strafverurteilung als die Strafvollstreckung zu verstehen.[5])

4) In subjektiver Beziehung ist endlich erforderlich vorsätzliches Handeln des Begünstigers d. h. insbesondere Bewusstsein davon, dass der, dem der Beistand gewährt wird,

---

1) Binding Normen S. 565; Gretener S. 38; Herzog G. S. XXIX S. 131; Oppenhoff Nr. 18 zu § 257.

2) Bestimmte Begünstigungshandlungen aufzuzählen, wie dies z. B. im bayerischen Strafgesetzbuch (von 1861) Art. 58 geschehen ist, hat das Reichsstrafgesetzbuch — nach der Ansicht der Mehrheit mit Recht — unterlassen — s. Lehrbuch von Meyer S. 304; Hälschner II S. 860; Geyer H. H. II S. 321.

3) Entsch. des Obertrib. Berlin vom 28. Okt. 1874 (G. A. 1874 S. 619); Oppenhoff Kommentar not. 12 zu § 257; Schwarze G. S. S. 283; Villnow Raub und Erpressung, Begünstigung u. Hehlerei S. 140; Olshausen Nr. 10 zu § 257, Gretener Begünstigung und Hehlerei (1879) S. 154; Hälschner das gemeine deutsche Strafr. II S. 874 u. s. w.

4) Stenglein (Zeitschrift für die gesammte Strafrechtswissenschaft 1888 S. 495) will andernfalls im Gegensatz zur gemeinen Meinung immer noch einen »Versuch« annehmen, was für ihn als Anhänger der subjektiven Versuchstheorie konsequent ist (cf. hierüber das Plenarurteil vom 24. Mai 1880).

5) Reichsger. E. VIII S. 367 (11. Juni 1881), R. VI S. 633 (17. Okt. 1884); anders, sicherlich mit Unrecht, Rethwisch Begünstigung S. 49: Strafe auf dem Papier kann doch nicht »Bestrafung« sein.

sich einer strafbaren Handlung schuldig gemacht hat. [1])

Als rechtswidrige Auflehnung gegen die Durchführung des staatlichen Strafanspruchs [2]) ist demnach die persönliche Begünstigung — das ist wenigstens die gemeine Meinung [3]) — ein gegen die staatliche Autorität gerichtetes Delikt [4]) mit eigenem Angriffsobjekt, ein delictum sui generis, das sich — darüber ist man trotz verschiedener Formulierung im Wesentlichen einig — charakterisiert als eine Aufrechthaltung des gegenwärtigen durch eine strafbare Handlung herbeigeführten rechtswidrigen Zustands [5]), als eine Gegenwirkung gegen die rechtlichen Folgen der That [6]), eine Hinderung der Tilgung des von einem Andern begangenen Delikts [7]), eine Erschwerung der Neutralisierung der Strafthat [8]).

Wenn wir nun nach diesen vorausgeschickten allgemeinen Erörterungen, die zur Orientierung unerlässlich waren, wieder zu unserem speziellen Thema zurückkehren, so dürfte es wohl, bevor wir versuchen, zur oben aufgeworfenen zweiten Hauptfrage selbständig Stellung zu nehmen, nicht unangezeigt sein, zunächst zur Übersicht über den Stand der Controverse die wichtigsten Meinungen derjenigen Schriftsteller zu referieren,

---

1) Wir verzichten absichtlich auf eine nähere Spezialisierung des erforderlichen Dolus, um die hier einschlägige für unser Thema völlig belanglose Controverse zu umgehen (Schwarze G. S. N. F. I S. 375, Geyer G. S. XXVIII S. 308; Meves in Holtzendorffs Strafrechtsz. III S. 504).

2) interest rei publicae crimina non impunita manere (Carpzov).

3) A. M. Schütze Lehrb. S. 161, Buri Zur Lehre von der Teilnahme S. 85, Meyer Lehrb. S. 301, Villnow a. a. O. S. 60 (sie nehmen concursus subsequens ad delictum, Teilnahme im weiteren Sinn an); cf. dagegen z. B. die Motive zu § 257, Reichsger. R. III S. 211 (7. Apr. 1881) und die Zusammenstellung in »Strafrechtspraxis« I S. 340.

4) Also auch die systematische Stellung im Reichsstrafgesetzbuch ist falsch.

5) Buri a. a. O. und Reichsger. 7. Apr. 1881.

6) Hälschner das gemeine deutsche Strafr. II S. 873, Liszt Lehrb. S. 574.

7) Geyer H. H. II S. 321, Herzog G. S. XXIX S. 163.

8) Waldthausen G. A. 1881 S. 378.

die darüber, ob Zahlung einer Geldstrafe für einen Anderen strafbare Begünstigung sei, des Näheren sich geäussert haben:

Schwarze (G. S. XXIV S. 383 und Kommentar zu § 257 No. 16) Herzog (G. S. XXIX S. 212 und G. A. 1881 S. 138) Waldthausen (G. A. 1881 S. 396), kurz alle diejenigen, welche Vertretung in der Abbüssung der Geldstrafe sogar für zulässig erachten, (s. o), lehnen natürlich die Anwendbarkeit des § 257 schlechtweg ab; auch Oppenhoff Kommentar No. 14 zu § 257 scheint gegen die Bestrafung zu sein, doch ist seine Ausdrucksweise juristisch wenig prägnant. Unbedingte Straflosigkeit glaubt auch das preussische Obertribunal (Urteil vom 7. März 1878) annehmen zu sollen. Meyer (Lehrb. S. 305) hat sich ebenfalls für unbedingte Straflosigkeit entschieden, freilich ohne Begründung und meint nur für den Fall eine Ausnahme machen zu müssen, wenn der Zahlende den Schuldigen der Verurteilung selbst zu entziehen sucht; ebenso Rethwisch (S. 49). Buri (G. S. XXIX S. 45 und XXX S. 243) will höchstens den Thatbestand der Begünstigung gegeben sehen, wenn das Geld durch einen dritten gezahlt wurde mit dem Bewusstsein, dass er dem Willen des Verurteilten zuwiderhandle (weil dann dessen Vermögen nicht vermehrt werde); Olshausen Kommentar Anm. 21 zu § 257, ebenso Liszt (Lehrb. S. 576) und Geyer (Holtzendorffs Handb. IV S. 175) unterscheiden drei Fälle (s. sp.) und glauben dann allein Begünstigung annehmen zu können, wenn die Zahlung der Geldstrafe durch den Dritten unter dem Namen des Verurteilten erfolgte, wobei Olshausen noch hinzufügt «ohne Auftrag desselben»; ähnlich Merkel (H. H. IV S. 427) und Stiegele Strafrechtspraxis I S. 341. Meves (Strafrechtszeitung XIII S. 517) sieht das entscheidende Moment für die Lösung der Streitfrage in der Absicht des Zahlenden; Villnow (S. 83) Rubo (Anm. 5 zu § 257) fordern ausser der Handlung des Begünstigers auch noch die Absicht des Vorthäters sich der Strafe zu entziehen (s. sp.); Stooss (a. a. O. S. 10)

und Gretener (a. a. O. S. 145) wollen nur den Fall der nachträglichen Erstattung von den Strafvorschriften des § 257 ausnehmen, während endlich Lehmann (G. A. XIX S. 784) und wesentlich mit denselben Gründen von der Decken (Liszts Zeitschr XII S. 112) unbedingt für die Bestrafung sich aussprechen.

Aus dieser kurzen Aufzählung ist wohl so viel klar; dass es, da die rechtliche Beurteilung der einzelnen möglichen Fragen von vornherein und schlechtweg durchaus nicht gleichmässig dieselbe sein kann, in Präzisierung unseres Themas nicht zu vermeiden sein wird, die konstruierbaren Fälle in kasuistischer Weise geordnet zu betrachten und deren Entscheidung gesondert zu versuchen.

Nehmen wir zunächst den in Doktrin und Praxis wenigst bestrittensten Fall, dass ein Dritter ohne diesbezüglichen Auftrag mit eigenen Mitteln der Strafvollstreckungsbehörde die dem Verurteilten auferlegte Geldstrafe unmittelbar einzahlt[1])

Es versteht sich dabei, was gleich hier vorweg bemerkt werden mag, nach oben entwickelten Grundsätzen von selbst, dass der Dritte die eingeforderte Strafsumme nur auf sich nehmen kann unter Täuschung der exequierenden Behörde, sei es dass er sich direkt für den Verurteilten ausgibt[2]) oder wenigstens von ihm zur Zahlung beauftragt zu sein behauptet; [3]) bereits früher nämlich wurde an anderer Stelle der Nachweis versucht, dass die Behörde bei Vollstreckung des auf Geld lautenden Strafurteils einen etwa auftretenden dritten Zahler, wenn in Kenntnis seines Vorhabens, nicht nur berechtigt,

1) Wobei er natürlich, ohne dass es juristisch einen Unterschied macht, den Verurteilten als »Boten« benützen kann.

2) z. B. der Dritte hat die Geldstrafe per Post unter dem Namen des Verurteilten eingesandt.

3) Handelt der Dritte infolge eines civilrechtlichen Zahlungsauftrags, fehlt also bei ihm der animus donandi, so kann von Begünstigung nicht die Rede sein; näheres später.

sondern geradezu verpflichtet ist, ihn zurückzuweisen, da aus oben aufgeführten Gründen die Stellvertretung bei jedweder Criminalstrafe, und das ist ja auch die Geldstrafe, als mindestens «unstatthaft» bezeichnet werden muss [1]). — Erfährt die Exekutivbehörde erst nach Entgegennahme der Geldsumme, dass ein unbeteiligter Dritter und nicht, wie gewollt, der Verurteilte selbst die erkannte Geldstrafe eingezahlt hat, so wird sie einerseits die Strafe durch die stellvertretende Zahlung nfolge des höchstpersönlichen Charakters jeder Strafleistung [2]) nicht als getilgt erachten, andererseits aber dennoch — die übrigen Erfordernisse der Begünstigung vorausgesetzt — gegen den dritten Zahler, obwohl hier der zu Begünstigende nicht wie der zahlende Ersatzmann beabsichtigte, der Bestrafung entzogen bleibt, die Anklage wegen Begünstigung erheben: als formelles Delikt [3]) wird nämlich die Begünstigung mit jeder gewährten Hülfeleistung, welche geeignet ist, zur Beeinträchtigung des Strafanspruchs zu führen (s. o.), vollendet, auch wenn das erstrebte Ziel nicht erreicht ist. [4])

Wenden wir uns nun zur Betrachtung des konstruierten Rechtsfalls im Einzelnen: Es wird sich wohl kaum, wenn wir zunächst die Erfordernisse des objektiven Thatbestandes einer genaueren Prüfung unterziehen, dagegen ein berechtigter Zweifel geltend machen lassen, dass der Dritte, wenn es ihm wirklich gelungen ist, durch sein Eintreten die ausgesprochene

---

1) Im Falle gelungener Täuschung wird wohl § 271 St. G. B. (intellektuelle Urkundenfälschung) ideell konkurrieren, doch kommt dies hier nicht weiter in Betracht.

2) Löning Grundriss S. 54, Berner Lehrb. S. 178, Binding Handbuch S. 814.

3) Reichsger. E. IX S. 242 (7. Dez. 1883). — E. XVI S. 153 (9. Juni 1887).

4) Ob man soweit gehen darf und schon in dem bewusst-rechtswidrigen Anerbieten der Geldsumme an die Vollstrekungsbehörde eine Vollendung des Deliktsbegriffs der Begünstigung annehmen kann, ist bestritten; dagegen nsbs. — anders die gemeine Meinung — Meyer Lehrb. S. 307, Buri G. S. XXIX S. 38 und Herzog Strafrechtszeitung 1871 S. 273, welch letztere als begrifflich wesentlich immer eine »wirklich erfolgte« Förderung verlangen.

Geldstrafe an Stelle des Verurteilten auf sich zu nehmen, dem zahlungspflichtigen Thäter »Beistand«, Hülfe geleistet hat d. h. eine Handlung vornahm, die dem Verbrecher von entschiedenem Vorteil ist;[1]) dieser Beistand aber — nach Begehung der That geleistet — bewirkt, dass gegen den Verurteilten überhaupt nicht vollstreckt wird, dass also der schuldhafte Urheber der Rechtsverletzung, dessen Vermögen nicht gemindert wird, das zugedachte Strafübel gar nicht erleidet; wenn nun, wie wir oben bereits dargelegt zu haben glauben, nicht das der massgebende und leitende Gesichtspunkt bei der Geldstrafe sein darf, dass der empfangsberechtigte Staat die erkannte Strafsumme erhält, sondern wie bei allen anderen Strafarten allein die Achtnahme darauf, dass dem Verurteilten in Person (zur Sühne seiner That) ein Leid (hier Verringerung seines Vermögens) zugefügt werde, so ist es klar, dass sich dieses Thun des Dritten, der die Geldstrafe auf sich nahm, als eine unerlaubte Unterstützung eines Verbrechers, geeignet ihn der Bestrafung zu entziehen darstellt und dass somit eine objektiv widerrechtliche Auflehnung gegen die staatliche Justizgewalt vorliegt.

Nehmen wir nun des Weiteren an, dass dieser dritte Zahler handelte einerseits in der Erkenntnis[2]), dass er einem Verbrecher rechtswidrig Beistand leiste,[3]) andererseits in unmittelbarer Verfolgung der rechtsfeindlichen Absicht, die strafrechtliche Ausgleichung des von dem Anderen begangenen

---

1) Reichsger R. VII S. 364 (9. Juni 1885): »Ob eine Handlung im konkreten Fall eine wirkliche Beistandsleistung ist, entscheidet die thatsächliche Würdigung der Sachlage.«

2) dolus eventualis genügt! (Reichsger. R. VI S. 633: 17. Okt. 1884).— Zu beachten sind ferner gerade für unseren Fall die Ausführungen in demselben Urteil dahingehend, dass es rechtsirrtümlich sei daraus, dass der Begünstiger das rechtskräftige Urteil kannte, ohne Weiteres auf das Vorhandensein des zur Begünstigung erforderlichen dolus zu schliessen.

3) Das Bewusstsein der Rechtswidrigkeit — wenn überhaupt notwendig — wird fehlen, wenn der Dritte der Strafvollstreckungsbehörde offen d. h. unter Hinweis auf sein Vorhaben das Geld anbietet.

Delikts zu verhindern, d. h. seine „Bestrafung" zu vereiteln, so ist, glauben wir, kein Grund ersichtlich, weswegen jener dritte Zahler nicht der Strafvorschrift des § 257 verfallen soll, nicht anders — auf eine andere Strafart übertragen [1]) — wie der, welcher an Stelle des verurteilten Verbrechers die Freiheitsstrafe in der Strafzelle für ihn absitzt.

Ausdrücklich mag hier noch darauf hingewiesen sein,[2]) dass das Motiv, welches den Begünstiger bei seiner That leitete, völlig einflusslos bleibt,[3]) einerlei ob Hass gegen die Staatsgewalt, beabsichtigte Demonstration, Freude an der That oder ob Selbstsucht, Mitleid, Freundschaft und nur so viel ist zuzugeben, dass sehr oft der Strafrichter gerade aus dem treibenden Motiv ersehen und folgern kann, ob wirklich die für den Thatbestand der Begünstigung erforderliche schuldhafte Willensrichtung, der criminelle Begünstigungsvorsatz vorhanden und damit die Strafbarkeit des Thuns gegeben ist. —

Wir haben bis jetzt mit Grund, um Zusammengehöriges nicht trennen zu müssen, vermieden, irgend welche Rücksicht auf das Wissens- und Willensmoment dessen zu nehmen, der begünstigt werden soll d. h. auf die Frage, ob das Mitwissen und Mitwirken des Vorthäters bei dem in Frage stehenden Delikt der Begünstigung für die Strafbarkeit des Begünstigers von irgend welchem Einfluss ist.

Rein abstrakt betrachtet, ohne Rücksicht auf unser geltendes Recht, muss wohl jede unbefangene Prüfung zugeben, dass weder nach dem Wortsinn (Begünstigung von Gunst) noch nach dem allgemeinen Begriff der Begünstigung (Auflehnung gegen die Rechtsordnung) der Umstand von Belang sein

---

1) Rüdorff S. 386, Oppenhoff Nr. 12, bayr. Kass. H. 23. Sept. 1873 (Stenglein III S. 84, G. A. XXI 606) pr. O. Tr. 7. März 1878 (G. A. XXVI S. 127), Reichsger. E. VIII S. 366 (Urteil vom 11. Juni 83).

2) s. insbs. Schwarze G. S. XXIV S. 381, Merkel H. H. III S. 737, Lehmann a. a. O. S. 787, Geyer Rechtslexik. S. 38.

3) Wir können füglich von den Sonderbestimmungen in § 257 II u. 258 absehen: »eigennützige Begünstigung und Hehlerei«.

kann, ob der, zu dessem Vorteil das Delikt begangen werden soll, davon etwas weiss, zustimmt oder widerspricht. — Anders de lege lata: Dadurch, dass unser Strafgesetzbuch — keineswegs glücklich [1]) — die Handlung des Begünstigers als ein „Beistandleisten" charakterisiert, [2]) hat es die Grenzen der persönlichen Begünstigung (vielleicht unbewusst) enger gezogen, als es das Wesen dieses Deliktes erfordern würde. Zwar darf aus dem Gebrauch jenes Wortes nicht gefolgert werden, wie Villnow (a. a. O. S. 83), Rubo (Nr. 4 zu § 257) und Schütze (Lehrb. S. 162) meinen, [die den Begriff des Beistandleistens und den der Beihilfe nach § 49 St.-G.-B- ohne Grund [3]) identifizieren], dass zum Thatbestand der Begünstigung eine eigene Thätigkeit des Begünstigten (auf Vereitelung seiner Bestrafung gerichtet) oder wenigstens seine Kenntnis von dem Vorhaben des Begünstigers gehöre; aber es muss doch zugegeben werden, dass durch das vom Gesetzgeber gewählte Wort »Beistand« alle diejenigen Handlungen entfallen, welche gegen den erklärten Willen des Begünstigten bezwecken, denselben der Bestrafung zu entziehen: wer selbst nämlich nicht von der Strafe befreit sein will, dem kann auch kein wirklicher »Beistand« zur Strafbefreiung geleistet werden, da wohl eine »Gunst«, nicht aber ein »Beistand« aufgedrängt werden kann und keiner den, der gegen einen streitet, als Helfer und »Beistand« erklären wird. [4])

In Anwendung auf unser Thema muss also die Entscheidung der aufgeworfenen Frage dahin lauten, dass zur Erfüllung des Thatbestands der Begünstigung der verurteilte zahl-

1) Man wollte »Vorschubleisten« vermeiden, weil man hier eher »Nachschub« erwartet (Schütze a. a. O.).

2) anders z. B. die Carolina Art 177; sie sagt: einicherley ob hilff, beistandt oder fürderung, wie das alles namen hat.

3) Die Begünstigung ist ja ein delictum sui generis; näheres s. Erk. des K. Sächs. Ob. App. G. vom 1. Juni 1877 (abgedruckt in G. A. XXVIII S. 355 und Stengleins Z. VII 322).

4) Waldthausen a. a. O. S. 394 — Hälschner a. a. O. S. 875 — Gretener a. a. O. S. 141 — Reichsger. E. IV S. 60 (7. Ap. 1881).

pflichtige Thäter weder zu wissen braucht, dass ein Dritter für ihn die Geldstrafe trägt, noch hiezu stillschweigend oder ausdrücklich seine Zustimmung zu geben hat, dass aber aus den oben dargelegten Gründen die Anwendung des § 257 ausgeschlossen ist, wenn der Verurteilte ausdrücklich erklärt, dass er die Zahlung der Strafsumme seitens eines Dritten nicht dulden wolle und jede fremde Unterstützung unbedingt zurückweist.[1]) So unbestreitbar dann auch jener Dritte, welcher dem Verbot zuwider für den Verurteilten eintrat, durch seine Zahlung — ebenso wie in den vorigen Fällen — bewusst und beabsichtigt gegen den ergangenen Richterspruch Front zu machen[2]) suchen kann und so bedauerlich deshalb seine Straflosigkeit im gegebenen Falle sein mag, so wenig ist es doch erlaubt, wie es z. B. Olshausen (Anm. 21 zu § 257) und von der Decken (a. a. O. S. 117) thun, diese zugegebene Lücke in unserer Strafgesetzgebung einfach durch eine erzwungene Extensivinterpretation des Wortes «Beistand» auszufüllen. —

Die sehr bestrittene Frage, ob der Thäter oder Teilnehmer eines begangenen Verbrechens oder Vergehens in Beziehung auf letzteres seinerseits wieder der Begünstigung sich schuldig machen kann, also in unserem Fall, ob ein an der geschehenen Rechtsverletzung Mitschuldiger dann, wenn er für einen seiner Complicen die Geldstrafe zahlt, nicht nur als Hauptthäter, sondern ausserdem als Begünstiger zu bestrafen ist, glauben wir im Hinblick auf den selbständigen Charakter der Begünstigung bejahen zu müssen, doch können wir füglich eine nähere Prüfung der Streitfrage als die Grenzen unseres Themas überschreitend ablehnen.[3]) —

Als zweiten Fall erörtern wir die Frage, ob auch dann der Thatbestand der Begünstigung gegeben sein kann, wenn

1) Ein Beispiel wäre der früher erwähnte Fall des Bischofs M. von Paderborn.

2) Meves a. a. O. S. 518.

3) Näheres s. Reichsger. R. III S. 211 (7. Apr. 1881); Merkel (H. H. III S. 741); Geyer (Rechtslexikon S. 39); Meyer Lehrbuch S. 220; Oppenhoff (Nr. 4 zu § 257) etc.

A. M.: Villnow (S. 87), Schwarze (G. S. XXIV S. 377), Herzog (G. S XXIX S. 162).

ein Dritter dem Verurteilten das zur Strafzahlung nötige Geld gibt, dass er (der Verurteilte) die eingeforderte Strafsumme hiemit leiste.

Wir sagen absichtlich zunächst das Geld «gibt», denn bevor wir der Entscheidung dieses Falls näher treten, müssen wir uns vor Allem darüber einigen, dass es einen wichtigen Unterschied für die in Frage stehende Strafthat macht, ob der Dritte dem Verurteilten das Geld zu schenken gewillt ist oder nur leihweise hingibt; dass in letzterem Falle das in § 257 unseres Strafgesetzbuches bedrohte Delikt vorliegen könne, müssen wir unbedingt verneinen. Denn wenn es, wie allgemein zugegeben wird, entscheidend für den Begriff der strafbaren persönlichen Begünstigung ist, dass der Schuldige durch die That des Dritten der Bestrafung entzogen werden soll, so kann füglich im konkreten Fall Begünstigung [als ein Hinwirken auf Vereitelung der Bestrafung des Rechtsverletzers] nicht angenommen werden, da ja einerseits auf Seiten des Darleihers, der weiss und will, dass ihm der Verurteilte dereinst die gleich grosse Summe restituiere, die erforderliche rechtsfeindliche Absicht fehlen muss, andererseits aber auch dieser Beistand des Dritten an und für sich gar nicht geeignet wäre, die Bestrafung des Thäters zu verhindern: ist doch hier der Schuldige dem Darleiher infolge des eingegangenen Darlehenskontraktes obligatorisch zur Rückzahlung desselben Betrags verpflichtet (einerlei ob mit oder ohne Zinsersatz), so dass er gar wohl weiss und fühlt, in welchem Umfang er durch das Strafübel getroffen werden soll, welchen Vermögensverlust er durch die Strafverbüssung erleidet. — Ja nicht einmal, wie es vielleicht auf den ersten Blick scheinen könnte, von einem möglicher Weise gewollten und erwirkten Strafaufschub[1]) kann im vorliegenden Fall die Rede sein,

1) Reichsger. E. XVI S. 205 (9. Juni 1887): »Der Umstand, dass der Dritte den Thäter nicht dauernd sondern nur vorübergehend der Bestrafung entziehen wollte, schliesst den Thatbestand der Begünstigung (Eingriff in die Rechtspflege) nicht aus.«

da nach allgemeinen civilrechtlichen Grundsätzen,[1]) die doch allein hier in Betracht kommen, das einmal begründete Forderungsrecht sofort mit seiner Entstehung eine Minderung des Vermögens des Schuldners bedeutet, von Anfang an eine negative Grösse in seinem Haushalt bildet, mit der er als Verschlechterung seiner Vermögenslage rechnen muss[2]).

So begrenzt sich also unser Fall dahin, ob es Begünstigung ist, wenn der Dritte dem Verurteilten die Mittel zur Entrichtung der Strafe schenkt.

„Es kann Niemandem verwehrt werden, meint Buri[3]), durch liberale Zuwendungen das Vermögen eines anderen zu vermehren"; eine Ansicht, die auch Olshausen[4]) teilt, wenn er sagt: „Die Ausgleichung des materiellen Schadens ist nicht rechtswidrig."

Nun gilt aber doch im Allgemeinen ohne Zweifel auf dem Gebiete des Criminalrechts der Satz,[5]) dass jede an sich erlaubte Rechtshandlung durch ihre sträfliche Richtung auf bewusste Verletzung einer staatlichen Rechtsnorm, wenn durch keine entgegenstehende rechtliche Befugnis gedeckt, einen rechtswidrigen Charakter annehmen kann;[6]) ein allgemeines

---

1) Arndts Pandekten (14. Aufl. S. 370).

2) Genau dieselbe Entscheidung ist in dem Fall zu treffen, wenn der Verurteilte zur Zahlung der Geldstrafe nicht sich das Geld leihen lässt, sondern umgekehrt einem Dritten den von diesem angenommenen Auftrag gibt, für ihn (den Verurteilten) die Strafe zu zahlen (s. Olshausen Nr. 1 zu § 28). Dann ist der dritte Zahler unbedingt straflos, denn wenn es schon zweifelhaft ist, ob er den Auftraggeber auch nur einstweilig der Strafe zu entziehen sucht, so ist dennoch, selbst wenn er dies gewollt, der zur Schadloshaltung obligatorisch verpflichtete Mandant aus oben angegebenen Gründen durch die Zahlung des Dritten der Bestrafung thatsächlich gar nicht entzogen worden — der Beistandleistende hat dann eben etwas strafbares thun wollen, aber objektiv betrachtet nichts strafbares gethan; [nicht anders bei einer negotiorum gestio].

3) G. S. XXIX S. 45.

4) Kommentar a. a. O.

5) s insbs. darüber Merkel H. H. IV S. 427.

6) z. B.: Kauf von Stempeln und Platten zum Zwecke eines Münzverbrechens (§ 151). — Vermieten einer Wohnung an eine Prostituierte (§ 180)

und unbedingt anerkanntes Recht zu liberalen Zuwendungen, das also allen Geboten und Verboten der Rechtsordnung ihre verpflichtende Kraft benehmen würde,[1]) gibt es aber nicht und kann es nicht geben,[2]) so wenig wie ein schlechtweg zu achtendes Recht zu kaufen, zu vermieten, zu leihen angenommen werden kann. Wenn also unzweifelhaft ein Schenkgeber in der Gesammtheit der übrigen Fälle unter keiner Bedingung schlechtweg das Recht der Immunität für sich beanspruchen kann, so ist auch in unserem Falle einer unbefangenen Prüfung durchaus nicht erklärlich,[3]) weswegen jemand denn auf einmal gerade hier nicht durch eine liberale Zuwendung, [wenn also auch an sich ein erlaubtes Rechtsgeschäft], seine rechtsfeindliche Absicht, die drohende Strafexekution zu hintertreiben, verwirklichen und so in einer civilrechtlich unangreifbaren liberalen Zuwendung seine strafrechtlich missbilligte Absicht realisieren könne. Warum denn plötzlich hier eine Ausnahme von dem sonst unbestrittenen Grundsatze, dass nicht das zur Verwirklichung des Vorhabens verwandte Mittel, sondern allein des Handelnden schuldhafter, in die That übergesetzter Wille und vielleicht ausserdem der von dem Thäter verfolgte Zweck entscheidend sind für die Frage nach der Strafbarkeit des Thuns, warum denn gerade in unserem Falle das nicht zugeben, was zudem die Motive speziell bei der Begünstigung — eigentlich überflüssiger Weise — ausdrücklich nochmal hervorzuheben für nötig erachten, wenn sie wörtlich sagen: „Nicht die Handlung an sich, sondern der dolus des Thäters, welcher ihr den Charakter der Begünstigung erteilt, ist massgebend".[4])

— Verleihung von Wertpapieren zur Ausführung eines Betrugs (263 in Verbindung mit § 49).

1) Liszt S. 132.

2) Kann doch unbestritten einer durch eine Schenkung strafbarer Anstifter werden (St. G. B. § 48 .... »durch Geschenke bestimmt«).

3) s. darüber insbs. Gretener a. a. O. S. 145; cf. auch von der Decken, der leider keine eigene Begründung versucht.

4) s. übrigens auch Olshausen Nr. 7 zu § 257.

Wie wenig haltbar und dem Wesen der Sache entsprechend übrigens gerade Olshausens Bemerkung ist, dass die Ausgleichung des materiellen Schadens nicht rechtswidrig sei, erhellt recht klar, wenn wir folgenden Fall konstruieren:

Nehmen wir an, ein armer Schlucker wird wegen eines geringfügigen Reats zu einer Geldstrafe verurteilt; er kann natürlich nicht zahlen und soll deshalb die subsidiär erkannte Freiheitsstrafe abbüssen (St.-G.-B. § 28[1]); nun, oder gar erst, wenn der Verurteilte einen Teil der Haftstrafe erstanden hat, tritt ein unbeteiligter Dritter Beistand leistend ein, indem er dem Verurteilten das zur Strafzahlung nötige Geld schenkt. Was meint nun Olshausen, wie charakterisiert sich nach seiner Ansicht diese Schenkung? „Einen materiellen Vermögensschaden" hat sie aus höchst natürlichen Gründen nicht ausgeglichen; denn einen solchen würde der Thäter, wenn es ohne Eintreten des Dritten zur Vollstreckung gekommen wäre, überhaupt nicht erlitten haben, da er ja eine Freiheitsstrafe unausbleiblich hätte erstehen müssen; ist am Ende jetzt, wenn es gilt, einem armen Schlucker aus der Not zu helfen, die liberale Zuwendung rechtswidrig, während sie dann, wenn sie einen Verbrecher schadlos zu halten sucht, der nach Massgabe seines Vermögens wohl im Stande wäre, die Strafe selbst zu leisten, als nicht strafbar erklärt werden muss, weil ja die „Ausgleichung des materiellen Schadens nicht rechtswidrig ist". Die Inkonsequenz dieser Ansicht liegt damit auf der Hand, denn wir können wohl hier schon, ohne unserem Thema vorzugreifen, das eine konstatieren, dass es nach Begriff und Wesen der Begünstigung als einer bewussten Auflehnung gegen die staatliche Justizgewalt durchaus unerheblich sein muss, ob der Unterstützte zufälliger Weise in der Lage gewesen wäre, den ihm gewährten Beistand sich selbst zu leisten oder nicht.

Aber heisst es nun weiter — und wir kommen damit zu dem bestrittensten Punkt unserer ganzen Ausführung — ist denn auch eine solche missbräuchlich gemachte Schenkung,

zugegeben, dass durch sie der sträfliche Zweck verfolgt werden kann, auch wirklich das geeignete Mittel, den zur Strafe verpflichteten Rechtsverletzer, was, wie wir also annehmen, jedenfalls beabsichtigt ist, der „Bestrafung" zu entziehen, nachdem doch der Schenkgeber trotz seiner Zuwendung nicht zu verhindern vermag, dass gegen den Beschenkten als den nunmehrigen „Eigentümer" des überwiesenen Betrags in Person vollstreckt wird?

Die Mehrheit der Theoretiker und Praktiker glaubt denn auch eine „Entziehung der Bestrafung" nicht mehr annehmen zu können und stützt dabei ihre Ansicht im Wesentlichen mit denselben Gründen, wie sie ein Erkenntnis des Obertribunals Berlin vom 7. März 1878 (G.-A. XXVI S. 126) übersichtlich zusammenstellt, indem es ausführt:

«Mit der Hingabe des Geldes an den Verurteilten wird «der letztere Eigentümer des Geldes und dieses selbst Bestand- «teil seines Vermögens; diese rechtliche Folge wird nicht «durch die gleichzeitige Zweckbestimmung, mit dem Gelde «die erkannte Strafe zu zahlen, alteriert; der dem lukrativen «Titel — hier der Schenkung — hinzugefügte Modus beein- «flusst den Eigentumserwerb als solchen nach allgemeinen «Grundsätzen in keiner Weise. Ist hienach der Verurteilte «Eigentümer des ihm überantworteten Geldes geworden, so «verbüsst auch er mit der Entrichtung des ihm durch die «schenkungsweise Hingabe eigentümlich gehörigen Betrags an «den Staat die gegen ihn erkannte Strafe .... dies schliesst «aber auf Seiten des Dritten das thatbestandliche Requisit ««einer Entziehung der Bestrafung»» aus».

Nun hätte es aber, meinen wir, zunächst überhaupt eines so eingehenden und — sit venia verbo — so langathmigen Nachweises des unter den Pandektisten durchaus unbestrittenen [1]) und vom formellen Standpunkt aus auch im gegebenen Fall von keiner Seite angezweifelten Satzes gar nicht bedurft, dass auch eine donatio sub modo unbedingt und sofort

1) Windscheid II S. 354 — Dernburg I S. 266 — Arndts S. 120 — Baron S. 108.

Eigentum als «solches» übertrage. Des weiteren Beweises dagegen, den man vom Criminalisten erwartet, dass nämlich der, welcher als «Eigentümer» zahlte, unbedingt nicht mehr der «Bestrafung» entzogen werden kann, weil er eben in der That das Übel der Strafe erleidet, dieses Nachweises glaubt sich jene Gegen-Ansicht enthoben einfach durch den Hinweis darauf, dass ja der Verurteilte nach juristisch unbestreitbarer Regel ihm «eigentümlich» gehöriges Geld zur Verbüssung der Strafe entrichtet und wer eigenes Geld hinlegt, warum sollte der nicht bestraft sein?

Allein also auf Erfüllung einer äusseren Form, die abstrakt logischer Erwägung entsprungen ist, basiert diese richterliche Beweisführung ihre ganze Deduktion und vermeidet unverantwortlicher Weise jede auf das Wesen der Strafe eingehende Erörterung. «Unverantwortlich» sagen wir, denn wie sollte es der hehren Aufgabe der Gerechtigkeitspflege entsprechend sein, wenn die richtende Strafjustiz bei ihrer verantwortungsvollen Entscheidung an leere Worte sich klammert und von scholastischem Formalismus irre geleitet jede sachliche Prüfung einer Gesetzesstelle in ihrem logischen Zusammenhang und nach ihrem leitenden Grundgedanken unterlässt?[1]) Keine Buchstabengerechtigkeit spitzfindiger Gelehrsamkeit wollen wir, sondern, soweit angängig, materielle Rechtsprechung und da frage doch ein Jurist von solchen Grundsätzen geleitet sich ehrlich, ob er mit Recht schon allein deswegen, weil hier gegen den strafverpflichteten Missethäter in Person «vollstreckt» wurde, die unbewiesene Behauptung, dass ihn nun unbedingt die zugedachte «Strafe» getroffen habe, vertreten könne in folgender Erwägung:

«Strafen» heisst doch, wie wir oben gesehen haben, einer Person zur Sühne ihrer That ein Übel zufügen, ihr wehe thun; dieser gewollte Eingriff in die Rechtssphäre des Verbrechers nun wird erreicht durch den äusseren Akt der Vollstreckung, welch letztere somit für den Staat nichts anderes

1) l. 17 de legibus: Scire leges non est verba earum tenere sed vim ac potestatem.

als das äussere Mittel zur Realisierung des einzelnen Strafanspruchs ist; strafen und vollstrecken sind demnach zwei Begriffe, die materiell betrachtet durchaus nicht identisch sind; zwar mag wohl dann, wenn durch die Vollstreckung dem Verurteilten ein unübertragbares, höchstpersönliches Recht genommen werden soll, wie Leben, Freiheit, Ehre, der Schluss durchaus gerechtfertigt sein, dass, wenn nur gegen den Verbrecher in Person «vollstreckt» wurde, er unbedingt auch als «bestraft» zu erachten ist d. h. von der beabsichtigten Züchtigung getroffen; denn nicht das ist das Wesen der Strafe, dass sie von dem einzelnen verurteilten Verbrecher als ein Übel empfunden werde, vielmehr muss genügen, dass sie als solches der Gesammtheit erscheint [1]) und Entziehung der Freiheit oder Aberkennung der allgemeinen Bürgerehre ist sicher nach gemeiner Volksansicht ein empfindliches Übel, mag es auch dem Bestraften im einzelnen Falle durchaus nicht als ein solches erscheinen, vielleicht etwa gar deswegen, weil ihm zur Entschädigung für auszustehende Mühsalen von dritter Seite baar Geld geschenkt wurde. [2])

Alles dies aber ist anders bei der Geldstrafe: hier verlangt der Staat (natürlich in seiner Eigenschaft als Schirmer der Rechtsordnung) nur eine bestimmte Summe Fungibilien, die in dem Vermögen des A ebenso aussehen, wie in dem des B und die selbst, wenn A der Strafverpflichtete sie der Vollstreckungsbehörde abliefert, gegen ihn in Person also vollstreckt wurde, immer noch von dem unbeteiligten B,

1) Martin Lehrbuch § 54. — Bar Handbuch I S. 321.

2) Dies gegen Buri, der meint, dass wir, wenn wir bei der Bestrafung allen Nachdruck auf Zufügen eines »Uebels« legen, uns der sonderbaren Konsequenz nicht entziehen könnten, auch den als Begünstiger strafen zu müssen, der einem zu einer Freiheitsstrafe Verurteilten Geld schenkt, so dass die Strafe dann dem Strafverpflichteten durchaus nicht als ein »Uebel« erscheint: Einsperrung in eine Gefangenenanstalt, vielleicht mit Zwangsarbeit, Entziehung der freien Bewegung und abgeschlossen zu sein »von dem belebenden Hauche der wechselnden menschlichen Geschicke« ist in den Augen der Gesammtheit ein Uebel, das sich durch Geld nicht aufwiegen lässt.

der in der That die Strafe trug, hergegeben sein könnten. Wenn also hier unbestreitbar die Gefahr einer äusserlich unerkennbaren Stellvertretung in der Strafverbüssung, selbst wenn die Vollstreckung gegen den Verurteilten in Person erfolgt ist, nur zu leicht ermöglicht und naheliegend ist, so erwächst der vollstreckenden Exekutivbehörde, wenn anders sie ihr verantwortungsreiches Amt voll und pflichtgetreu erfüllen will, in jedem einzelnen Fall die unabweisbare Pflicht, ohne Rücksicht auf irreführende Äusserlichkeiten und abstrakte juristische Formen, sachlich zu prüfen, ob denn auch wirklich der, über den das Übel der Strafe verhängt würde, die zugedachte Strafmassregel erlitt, ob Exekution und Bestrafung im konkreten Falle sich decken.

Diese geforderte Prüfung darf auch in dem uns vorliegenden zur Erörterung gestellten Falle, wenn wirklich unsere Entscheidung eine gerechte und dem Wesen der Sache entsprechende sein soll, unter keiner Bedingung schlechtweg, wie es unberechtigter Weise die Gegenansicht thut, abgelehnt werden, und ein gewissenhafter Strafrichter in dem Streben nach materieller Vergeltung darf sicherlich die wichtige Frage nicht umgehen, ob denn den strafverpflichteten Beschenkten in der That das zugedachte Übel, die ausgesprochene Züchtigung persönlich traf, während es umgekehrt dagegen für den Criminalisten bei Entscheidung dieses Punktes eine ganz untergeordnete Frage bleiben muss, ob der leistungspflichtige Verurteilte nach Ansicht der Civilisten als «Eigentümer» des Geldes oder nur als vorübergehender «Besitzer» die eingeforderte Strafsumme erlegte.

Und nun bedenke man:

Da zahlte der Verurteilte mit einem Gelde, das ihm, wie er sich wohl sagen konnte, wahrscheinlich eben nur wegen seiner Verurteilung geschenkt worden war,[1]) das ihm von Anfang

1) Wenn jemand schenkt, um einen anderen der »Bestrafung« zu entziehen, so veranlasst ihn überhaupt erst die verhängte Strafe zu seiner Zuwendung.

an nicht zur freien Verfügung zugewandt war, das er sich vertragsmässig [1]) verpflichtet hatte für einen bestimmten Zweck zu benutzen [2]) und das der Schenkgeber bei Nichterfüllung der vereinbarten Auflage nach erfolgtem Widerruf sofort wieder zurückfordern konnte. [3])

Wenn nun aber einer, wie hier der Empfänger des Geldes, gehemmt ist in der Verfügungsgewalt, zeitlich beschränkt in der Innehabung, gebunden durch rechtlich erzwingbare Vertragsbedingungen, sollte er da wirklich, unbekümmert um formale juristische Erwägungen, als «Eigentümer und Alleinherr der geschenkten Sache sich betrachten, er, der Laie, wo doch selbst die zünftigen Juristen so und so oft in dem Streite sich nicht zu einigen vermögen, ob ein konkretes Recht als «Eigentum» d. h. schrankenloses Herrschaftsrecht über die körperliche Sache [4]) oder nur als ausgedehntes Nutzungsrecht an fremder Sache zu charakterisieren sei. [5])

Sollte wirklich der Beschenkte, wenn das Geschick ihn nicht zum Juristen bestimmt hat, eine solchen Schenkung in unserem konkreten Fall als eine willkommene Mehrung seines durch die Strafexekution bedrohten Vermögens ansehen, deren Auszahlung an die Strafvollstreckungsbehörde ihn dann natürlich empfindlich schmerzen musste, oder sollte er sich nicht vielmehr einfach als einen Zwischenmann, einen Durchgangspunkt dünken, der in der Zuwendung des Geldes keine direkte seinem Vermögen zu gute kommende Bereicherung wähnen konnte, den aber auch folgeweise die Weitergabe der nach seiner Ansicht ihm an-

---

1) non potest liberalitas nolenti acquiri l. 18 pr. D. de R. C. XII. 1.

2) nach Pandektenrecht hat der Schenker die actio praescriptis verbis.

3) cf. Dernburg I S. 265.

4) Windscheid I § 167 Anm. 3.

5) vergl. die Controverse über die rechtliche Natur des dem derzeitigen Fideikommissinhaber zustehenden Rechts, Gerbers Priva tr. (14. Aufl.) S. 224. ferner über die juristische Construktion des römischen Erbschaftsvermächtnisses Arndts S. 1043.

vertrauten Geldsumme durchaus nicht als eine Minderung seiner Baarmittel zu treffen wusste; mögen ihm die Rechtsgelehrten auch predigen, dass es als «Eigentümer» jener Vermögenspost durch die Auszahlung an den Staat eine Einbusse an seinem Vermögen erlitten habe, er kann es mit seinem geraden Laienverstande nicht begreifen, er fühlt den Verlust jener Summe nicht als ein ihm zugefügtes Leid und in Wirklichkeit hat so nicht er, der beschenkte Eigentümer «als solcher», die Strafe d. h. das zur Sühne zugedachte Übel getragen, sondern vielmehr indirekt wie von Anfang an beabsichtigt war, der schenkende Dritte.

Ein einfaches Beispiel hiefür: Ein Wucherer wird zu einer Freiheits- und Geldstrafe verurteilt (§ 302 d); über alles seinen Mammon, der ihn zum Verbrecher machte, liebend, sieht er in der angedrohten Geldstrafe das weit grössere Übel, den empfindlicheren Verlust; da entschliesst sich ein Verwandter (das Motiv ist gleichgültig), dem Verurteilten das zur Abzahlung der Strafe nötige Geld zu schenken (gewillt die in § 257 erwähnten Folgen herbeizuführen). Nun frage doch einer den Wucherer, ob er glaubt, mit eigenem Gelde gezahlt zu haben, ob er weiss und fühlt, dass er eigene heissgeliebte Thaler dem Staate hingelegt hat und dann, wenn der Frager seine Antwort sich erholt hat, dann versuche er noch einmal unbefangen die Entscheidung darüber, ob ein Beschenkter in der That, «weil gegen ihn als den «Eigentümer» vollstreckt wurde,» durch eine missbräuchlich gemachte Schenkung unter keinen Umständen mehr der «Bestrafung» in des Wortes wahrer Bedeutung entzogen werden kann.

Aber, meinen nun des Weiteren die Gegner, die scheinbar gewichtigste Waffe zum letzten Streiche sich sparend, mit Eurer so weit gefassten Definition der Begünstigung kommt Ihr am Ende zu der unausbleiblichen Folgerung, dass jeder sich hüten solle, einem zu einer Geldstrafe Verurteilten, solange der zahlungspflichtige Verbrecher die Strafsumme noch nicht erlegt hat, ein Geldgeschenk zu machen, denn zu leicht sonst

liefe er Gefahr, unliebsame Bekanntschaft mit dem Strafgesetz zu machen. Nun ist aber doch eingestandener Massen der subjektive Thatbestand des in Frage stehenden Delikts als einer bewussten Gegenwirkung gegen die Ausgleichung der Rechtsfolgen einer Strafthat noch nicht erfüllt, wenn der angebliche Begünstiger nur wusste, dass er einem «Verbrecher Beistand leiste» — und das mag immerhin das Motiv der Schenkung gewesen sein[1]) — sondern es ist ausserdem nach dem ganzen Begriff der Begünstigung und dem ausdrücklichen Wortlaut des Gesetzes noch unbedingt erforderlich, dass die direkte Absicht des Beistandleistenden dahin ging, die Rechtspflege zu schädigen, den staatlichen Strafanspruch zu vereiteln. Nie und nimmer kann es uns daher einfallen, einfach deswegen jemand der Begünstigung für schuldig erklären zu wollen, weil er in Kenntnis des verübten Verbrechens dem Verurteilten, der, wie er wusste, seine Strafe noch nicht abgezahlt hatte, durch seine liberale Zuwendung wissentlich eine Unterstützung zu Teil werden liess; erst vielmehr wenn unbedingt feststeht, dass eine derartige Schenkung erfolgt ist mit der unmittelbaren Zweckbestimmung, den Rebell gegen die Rechtsordnung[2]) der verwirkten Strafe zu entziehen, der Vorsatz des Schenkgebers also nachweisbar darauf gerichtet war, der strafenden Justizgewalt hindernd entgegen zu treten, dann erst, aber auch nur dann liegt in diesem vorsätzlichen Handeln zur Erreichung eines bestimmten Zweckes der Thatbestand des § 257 und der Schenkgeber ist strafbar wegen Begünstigung.

Es erübrigt uns noch den Fall zu betrachten, dass ein Dritter dem Verurteilten, der die Geldstrafe aus eigenem Vermögen zahlte, nachträglich den erlegten Betrag erstattet.

---

1) Wer einen zu Tode ermatteten flüchtigen Verbrecher, um ihn nicht umkommen zu lassen, in seine Behausung aufnimmt, ist auch noch lange nicht strafbarer Begünstiger.

2) Binding Grundriss S. 109.

Drei Modalitäten der nachträglichen Erstattung lassen sich denken:

1) Der Dritte erstattet dem Verurteilten die erkannte und bereits gezahlte Geldstrafe; er hat aber dem Thäter schon bevor dieser seine Thätigkeit abgeschlossen hat, versprochen, ihn bei einer etwa erkannten Geldstrafe schadlos zu halten.

Was nun zunächst diese Zusicherung anlangt, im Falle der Verurteilung die ausgesprochene Geldstrafe zu tragen, so kann durch sie nach allgemeinen Regeln der Vorthäter zur Begehung der Strafthat vorsätzlich bestimmt oder ihm zur Begehung der That wissentlich Hülfe geleistet worden sein, so dass der, welcher das Versprechen gab als mitwirkend zur Entstehung der Rechtsverletzung unbestreitbar wegen Anstiftung oder Beihülfe strafbar wird. Die weitere Frage wäre nun, ob in der nachträglichen Erfüllung dieses Versprechens, der thatsächlichen Erstattung, der Thatbestand der Begünstigung gegeben ist und ob dann, bei Bejahung dieses Punktes, gemäss des selbständigen Charakters, wie ihn unser Strafgesetzbuch der Begünstigung beilegt, Konkurrenz zwischen Teilnahme und Begünstigung angenommen werden kann; allein nach ausdrücklicher Gesetzesbestimmung (257 pos. 3) dürfte, selbst wenn wir zu dem Schlusse kämen, dass auch eine nachträgliche Erstattung möglicher Weise Begünstigung ist, der Dritte, welcher das Versprechen gab, weil wir hier den Fall der sog. »vorverständigten Begünstigung« (s. u.) haben, doch nur und allein wegen »Teilnahme« [1]) bestraft werden. Demnach kann für die Entscheidung dieses Falls die Frage überhaupt unerörtert bleiben, ob denn auch in einer »nachträglichen Erstattung« das Delikt des § 257 unter Umständen als gegeben angenommen werden muss. [2]) —

1) § 257 III spricht infolge eines Redaktionsfehlers nur von »Beihülfe« (s. Schwarze S. 649; Schütze G. A. XX. S. 463).

2) Ueber die „vorverständigte B." s. Gretener S. 164; Hälschner II

2) es verspricht jemand dem Verbrecher erst nach vollendeter That, aber vor erfolgter Bestrafung, dass er eine eventuell erkannte Geldstrafe auf sich nehmen werde.

Eine Teilnahme d. h. das Setzen einer Bedingung zu dem eingetretenen Erfolg (Liszt S. 207) kann hier aus allgemeinen Gründen nicht mehr gegeben sein (G. A. XXII S. 655); es fragt sich aber nun des Weiteren, wenn wir jetzt die Anwendbarkeit des Begünstigungsparagraphen auf unseren Fall prüfen, ob diese nach der That erfolgte Verheissung des Beistands, von der wir annehmen, dass sie dazu gedient haben soll, den Verurteilten der Bestrafung zu entziehen, auch thatsächlich dazu geeignet ist, dem Strafverpflichteten die Strafe abzunehmen? Aus früher dargelegten Gründen glauben wir ohne Bedenken die Frage bejahen zu können: auch durch das Versprechen der Schenkung hat der Dritte genau ebenso wie oben durch die sofort eingehändigte Schenkung erreicht, dass von Anfang an der Rechtsverletzer die Strafvollstreckung nicht als ein ihn treffendes Übel ansehen konnte, nachdem er doch schon bei der Vollstreckung d. h. der Zahlung wusste, dass ein Dritter sich bereit erklärt hatte, das ihm (dem Verbrecher) zugedachte Leid auf sich zu nehmen. Dennoch aber würden wir Bedenken tragen, einen Dritten, der eine solche Zusage gab, schlechtweg als Begünstiger zu strafen, ausgehend von der Erwägung, dass nicht schon in dem einfachen »Versprechen« der Erstattung die vom Gesetz ausdrücklich geforderte, dem Vorthäter gewährte Beistandsleistung gefunden

---

S. 557; Meyer S. 308; Stooss S. 17; Waldthausen G. A. XIX S. 388; Rethwisch S. 44. — Hat der Dritte in anderer Weise als durch Zusage der Begünstigung an der Entstehung der Rechtsverletzung mitgewirkt, so kann § 257 III nicht mehr Anwendung finden (Gretener S. 159, Geyer H. H. IV. S. 173, Waldthausen S. 393, Oppenhoff Nr. 2 zu § 257) und da dann eventuell Konkurrenz zwischen Teilnahme und Begünstigung vorliegen würde (a. M. Villnow S. 68, Buri G. S. XXIX S. 34, Herzog G. S. XXIX. S. 162 Schütze S. 161), so wäre zunächst die weiter unten zu betrachtende Frage zu entscheiden, ob überhaupt nachträgliche Erstattung Begünstigung ist.

werden kann; nur dann vielmehr — auf den ersten Blick vielleicht eine befremdende Unterscheidung — wenn in der That der, welcher sich zur späteren Erstattung erboten hat, seine Zusage realisiert, damit also dokumentiert, dass es ihm von Anfang an mit dem Schenkungsversprechen ernst war, glauben wir jene Zusicherung als eine Begünstigungshandlung charakterisieren zu können, nicht aber etwa deswegen, weil wir allgemein annehmen, dass auch die nachträgliche Erstattung der Geldstrafe Begünstigung ist, sondern weil hier erst aus den der Zusage folgenden Umständen mit Sicherheit geschlossen werden kann, ob der Versprechende wirklich gewillt war, sein Versprechen einzulösen und ob sich dann bereits seine Zusage, den Verurteilten schadlos zu halten, als wahrer Beistand bezeichnen lässt; würde es nämlich dem Versprecher einfallen, später aus irgend welchem Anlass (Reue, Änderung der Vermögensverhältnisse etc.) sein Versprechen nicht zu halten, der Donatar wäre nicht in der Lage, auf Erfüllung des Schenkungsversprechens zu klagen, denn als contra bonos mores müsste der Richter die behauptete Obligation, wenn nicht freiwillig erfüllt, als nichtig und unverbindlich erklären.[1])

3) Es erstattet jemand einem Verbrecher, nachdem dieser aus eigenen Mitteln und ohne Aussicht auf späteren Ersatz von dritter Seite die Strafsumme gezahlt hat, nachträglich die erlegte Summe.

Auch in einem solchen Thun glauben Lehmann und von der Decken den Thatbestand der Begünstigung gegeben aus später anzuführenden Gründen; wir indess kommen nach reiflicher Prüfung der Sachlage zur Ansicht, dass die Frage nach Vorliegen der »Begünstigung« hier wohl, wenn wir nicht in Extreme verfallen wollen, zu verneinen sein dürfte.

Es ist eine allgemein anerkannte strafrechtliche Regel, dass jedes Verbrechen durch Verbüssung der erkannten Strafe im rechtlichen Sinne wieder ausgeglichen ist, dass durch eine

1) l. 26 D de verb. obl. XLV. 1.

zu Ende geführte Vollstreckung der staatliche Strafanspruch aus dem vorgelegenen Delikt konsumiert wird — ne bis in idem.[1])

Das liess sich denn auch im gegebenen Falle von jenen Autoren nicht in Zweifel ziehen und es galt nun, da die Existenz des aus dem Vorverbrechen entstandenen Strafanspruchs die begrifflich notwendige Voraussetzung des Delikts der persönlichen Begünstigung ist[2]), einen möglichst plausiblen und natürlichen Ausweg aus dieser Zwangslage zu finden.

Der erste Versuch war der — wir dürfen wohl sagen — wenig glückliche Notbehelf, bei einer in der Begünstigungsabsicht vorgenommenen nachträglichen Erstattung ein »Wiederaufleben« des staatlichen Strafanspruchs anzunehmen, dessen Vereitelung ja immer noch von dem Schenker bezweckt werde. Diese seltsame und kühne Ausnahme von einem Grundprinzip der ganzen Strafrechtslehre bedurfte nun natürlich der Begründung und eine solche fand man in dem Hinweis darauf, dass doch auch nach Zahlung der Geldstrafe eine Begnadigung mit der Wirkung völliger Straflosigkeit nicht ausgeschlossen sei, was eben nur denkbar wäre durch Rückgehen auf den bereits konsumierten staatlichen Strafanspruch, der nachträglich als nicht zu Recht bestehend erklärt werde. Nun heisst es aber das Wesen der Begnadigung vollständig verkennen, wenn man im gegebenen Fall die gnadenweise Wiederverleihung der zur Strafe verlorenen Rechte (d. h. die Rückgabe der weggenommenen Geldsumme) nur dann für möglich erachtet, wenn man eine „Annullierung" des früher angenommenen Strafanspruchs voraussetzt. Die Begnadigung als Souveränetätsrecht der Krone kann vom Herrscher nach freiem Gutdünken prinzipiell in jedem Stadium des Prozesses ausgeübt werden[3]) und ist, eben weil

1) Liszt S. 278 — Löning Grundriss S. 80 — Lueder Grundriss S. 48 — Waldthausen a. a. O. S. 385.

2) s. oben und die dort citierten Schriftsteller.

3) Lueder das Souveränetätsrecht der Begnadigung S. 91 ff., Löning Grundriss S. 82.

der freien Disposition des Souveräns unterstellt, einerseits weder von einem richterlichen Urteil, das den staatlichen Strafanspruch feststellt („möglicher" Strafanspruch!); abhängig (abolitio), noch durch die Fortexistenz des staatlichen Strafanspruchs bedingt (restitutio); jederzeit, wenn Gerechtigkeit, Politik oder Güte es angezeigt erscheinen lassen, dass ein Verbrecher nicht die betreffende Strafe erleide oder dass ein bereits Bestrafter die durch den Strafvollzug zugefügten Unbilden — so weit dies eben noch möglich ist [1]) — nicht ferner tragen müsse, wird das Staatsoberhaupt von seinem hehren Kronrecht Gebrauch machen, absehend von formalen juristischen Abstraktionen und ohne Rücksicht auf unfruchtbare theoretische Streitfragen.[2])

Eine andere, ungleich geschicktere Begründung versucht Lehmann, wenn er ausführt, dass vom materiellen Standpunkt aus, auch wenn die Strafe bereits bezahlt ist, die Strafe eigentlich noch nicht vollständig verbüsst sei: „Es hiesse doch, sagt Lehmann (a. a. O. S. 786), die Strafe zu äusserlich fassen, wollte man bloss in dem Akte der Zahlung, der an sich indifferent ist, das Wesen der Strafe erschöpft haben, vielmehr ist es das erzwungene Entbehren, was den eigentlichen Inhalt der Strafe ausmacht."

Nun vermissen wir fürs Erste die Antwort auf die heikle, aber gewiss nicht unberechtigte Frage, wie lange denn nach Lehmanns Ansicht jener Zustand des Leidens anzuhalten habe, während dessen Dauer man von einem Dritten, der dem Verurteilten die Geldstrafe erstattet, sagen könne, er habe

---

1) Was bei der Geldstrafe auf keine Schwierigkeiten stösst.

2) Der Fehler dieser ganzen Deduktion geht, glauben wir, von einer unrichtigen Definition der Begnadigung aus: Nicht »Verzicht auf den Strafanspruch« [wie z. B. auch Liszt S. 281 definiert] nennen wir allein Begnadigung, sondern vielmehr »den Verzicht auf das Strafrecht«, Verneinung von dessen Existenz (Binding Handbuch S. 863) oder wie z. B. Lueder a. a. O. S. 1 definiert: »das Souveränitätsrecht die rechtlichen Folgen eines Verbrechers aufzuheben«.

immer noch den Verbrecher der Bestrafung entzogen; die Beantwortung dieser Frage wird um so schwieriger, da ja bekannter Massen gerade die Geldstrafe von dem einzelnen Zahlpflichtigen durchaus verschieden empfunden wird und ausserdem speziell bei dieser Strafart die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, dass durch einen glücklichen Zufall (Lotterieloos, Erbschaft) alsbald nach geschehener Vollstreckung der zugefügte Vermögensnachteil vollauf wieder ausgeglichen wird. Oder sollte Lehmann in letzterem Falle soweit gehen, zu behaupten, dass der Strafanspruch des Staates nunmehr noch gar nicht realisiert sei, dass das Verbrechen noch ungesühnt?

Wir glauben kaum, dass auch er sich entschliessen möchte, diese nach seiner Theorie eigentlich nicht unrichtige Konsequenz zu ziehen und es fragt sich für uns jetzt nur, worin hat denn dieser Schriftsteller bei seiner Behauptung, die auf den ersten Blick vielleicht etwas bestechendes haben mag, geirrt, was hat ihn zu diesem Trugschluss verleitet? Wir meinen fast, es war die Verwechslung zweier Dinge, die, um das Wesen der Strafvollstreckung zu verstehen, wohl zu scheiden sind: Strafzufügung und Nachwirkung dieser Zufügung: Strafzufügung ist Züchtigung, ein von der strafenden Gerechtigkeitspflege gegen den Widerspenstigen geführter Schlag, mag es nun Entziehung der Freiheit, also ein längerdauerndes Uebel oder Entziehung einer bestimmten Geldsumme, ein bald überstandenes Leiden, sein. In beiden Fällen hat die Strafvollstreckungsbehörde, sobald die Exekution, hier die Vermögensminderung, dort die Einsperrung, unbehindert und vollständig durchgeführt wurde, ihres Amtes gewaltet, der Verbrecher ist bestraft; erhoffte Nachwirkung aber dieser erfolgten Vollstreckung ist ein in der Person des Bestraften durch jene Züchtigung hervorgerufenes längerandauerndes Gefühl des Schmerzes, ein heilsames und läuterndes Nachempfinden jenes geführten Schlags; ob letzteres

überhaupt durch das zugefügte Weh erreicht wird, ob der Thäter das ihm angethane Leid wirklich sich zu Herzen nimmt, ist Frage des gegebenen Falls und hängt sowohl von der Individualität und der subjektiven Empfindlichkeit des einzelnen Verbrechers ab, als auch insbesondere bei der Geldstrafe von zahlreichen äusseren Zufälligkeiten. So wenig man nun behaupten kann, es sei der nicht „gestraft", welcher nach durchgeführter Exekution kaum mehr des erduldeten Leidens gedenkt oder durch einen unverhofften Glücksfall die erlittene Rechtsminderung vollauf ausgeglichen bekommt, so wenig darf man dann von einem Entziehen der „Bestrafung" sprechen, wenn ein beistandleistender Dritter, ohne den Versuch zu machen, der exequierenden Strafbehörde in den zum Schlage erhobenen Arm zu fallen oder wenigstens des Schlages empfindliches Aufprallen durch bereits früher getroffene Vorkehrungen zu verhindern, sich begnügt, dem von der Züchtigung Betroffenen, die er nicht zu hintertreiben suchte und vermochte, das bereits zugefügte Leid, soweit dies möglich ist, abzunehmen.

Der ganze Fehler Lehmanns, glauben wir, hat vielleicht seinen letzten Grund in einer unberechtigten Gleichstellung zwischen Freiheits- und Geldstrafe; wie dort, so suchte er auch hier einen bestimmten Zeitraum zu umgrenzen, während dessen von seiten des strafberechtigten Staates, nicht anders wie gegen den inhaftierten Sträfling, ein direkter Zwang auf den Willen des Schuldigen auszuüben sei, vergessend, dass eben die Geldstrafe im Gegensatz zur Freiheitsstrafe nur dann allein vom Gesetzgeber und Richter gewählt wird, wenn sie überzeugt sind, dass nach der Sachlage, um den verbrecherischen Willen zu beugen, eine methodische Zucht und systematische Hinwirkung auf Besserung des Verbrechers [1]) nicht notwendig, also ein länger andauernder Zustand des Zwangs zur Brechung des widerspenstigen Willens nicht er-

1) Wahlberg H. H. I S. 512 — Heffter Lehrb. § 117.

forderlich; man begnügt sich vielmehr bei der Geldstrafe damit [1]), dem Rechtsverletzer durch ein entschiedenes Uebel (Verringerung des Vermögens) die Unzulässigkeit seines Thuns zum Bewusstsein zu bringen und glaubt dann, ohne dafür Sorge zu tragen, dass jene Vermögensminderung auch eine dauernde sei, aus der Geringfügigkeit der geschehenen Rechtsverletzung schliessen zu dürfen, dass der Missethäter noch so viel Selbstwillen besitzt, künftighin in Erinnerung an jenes kurze aber empfindliche Leid mit seinen zahlreichen Nebenfolgen seinen bösen Trieb niederzuzwingen und ohne weiteres unmittelbares Eingreifen des Staates an seiner Erziehung und Besserung zu arbeiten.

Sobald deshalb, wenn wir unsere Ansicht in betreff des letztgenannten Falles nochmal kurz zusammenfassen, feststeht, dass bei der Geldstrafe durch die Vollstreckung eine Minderung des Vermögens des Verurteilten wirklich stattgefunden hat, dass die als Strafe verhängte Massregel dem Thäter in Person, nicht von Anfang an (wie in den vorigen Fällen) durch die rechtswidrige Gegenwirkung eines Dritten paralysiert, zugefügt wurde, ist die Vollstreckung durchgeführt, die Bestrafung des Verbrechers erfolgt. Wenn dann alsbald nachher sich einer findet, der dem Verbrecher die bewusst geschlagene Wunde möglichst rasch und vollkommen zu heilen sucht, so mag dies vom Standpunkt des strafberechtigten Organs aus bedauerlich sein, gerade so — si parva magnis componere licet — wie wenn die gutherzige Mama ihrem geliebten Hänschen, das vom Papa wohlverdiente Prügel bekam, zur Linderung seiner Schmerzen den Mund mit Süssigkeiten stopft, aber sie beide, unser gutes Hänschen wie — in des Lebens traurige Wirklichkeit übersetzt — der für schuldig befundene Verbrecher haben doch fühlen müssen und wissen, wie empfindlich wehe die Strafe thut und wie unnachsichtlich die

1) Ebenso beim Verweis (»die gerichtlich erklärte Missbilligung des Verhaltens« — Meyer S. 430).

exekutionsberechtigte Strafgewalt ihr gefürchtetes Züchtigungsrecht geltend zu machen entschlossen ist. —

Wir dürfen die vorliegende Arbeit nicht schliessen, ohne noch mit ein paar Worten auf einen Gesammt-Einwand zu kommen, den insbesondere eine Entscheidung des Obertribunals Berlin vom 7. März 1878 und ausserdem Buri in seiner Abhandlung über die rechtliche Natur der Vermögensstrafen (G S. XXX S. 244) geltend gemacht haben und der, wenn stichhaltig, geeignet wäre, unsere gesammten vorhergehenden Ausführungen einerseits hinfällig zu machen, andererseits mindestens überflüssig erscheinen zu lassen.

Es ist der Paragraph 16 des Reichspressgesetzes vom 7. Mai 1874, den jene Gegenansicht zur Vergleichung heranzieht und auf den gestützt sie ihren durchweg ablehnenden Standpunkt in der Frage, ob Zahlung einer Geldstrafe für einen anderen Begünstigung sei, zu rechtfertigen sucht; wir müssen deshalb in Prüfung des Einwands zunächst den Wortlaut jenes Paragraphen kennen lernen:

Reichspressgesetz § 16: „Oeffentliche Aufforderungen „mittelst der Presse zur Aufbringung der wegen einer straf„baren Handlung erkannten Geldstrafe und Kosten, sowie „öffentliche Bescheinigungen mittelst der Presse über den „Empfang der zu solchen Zwecken gezahlten Beträge sind „verboten.

„Das zufolge solcher Sammlungen Empfangene oder der „Wert desselben ist der Armenkassa des Ortes der Samm„lung für verfallen zu erklären.“ [1])

Aus dem aufgeführten Paragraphen nun, der die Aufbringung einer Geldstrafe durch öffentlich eingeleitete Sub-

1) Genau dieselbe Bestimmung enthält § 40 des französischen Pressgesetzes, worauf jüngst wieder aufmerksam gemacht wurde, weil eine Pariser Zeitung vom Zuchtpolizeigericht wegen Subskription zur Deckung der Gerichtskosten und zur Aufbringung der Geldstrafe für den Erzbischof von Aix zu einer Strafe von 500 fr. verurteilt wurde.

skription in der Presse verbietet, glaubt jene Gegenansicht den Schluss ziehen zu dürfen, dass indirekt, weil wir sonst zwei Pönalsanktionen für eine und dieselbe Strafthat hätten, in ihm ausgesprochen sei, dass jede in anderer Weise stattgefundene Bezahlung einer Geldstrafe an Stelle des Verurteilten nach geltendem Recht von keiner Strafbestimmung getroffen werde, eine Ansicht, die zudem in den diesbezüglichen Motiven ihre ausdrückliche Stütze fände.[1])

Nun müssen wir es zunächst aber ablehnen, den Willen des Gesetzes (um den handelt es sich ja und nicht um den des Gesetzgebers[2])) aus den Motiven, die doch nicht die Unterthanen verpflichten, sondern die Kammern überzeugen sollen[3]), feststellen zu wollen; da es aber gerade hier erscheinen möchte, als ob wir aus der Not eine Tugend zu machen suchten, und in »unserer Not«, um diese unbequemen, deutlich genug sprechenden Gesetzesmaterialien aus dem Wege zu schaffen, einfach ihre verbindliche Kraft ableugneten, so mag es vielleicht denn doch nicht ganz überflüssig sein, jene Motive einer kurzen Betrachtung zu unterziehen:

Fürs Erste müssen wir unsere Gegner darauf aufmerksam machen, dass doch jene Gesetzesmaterialien in ihrer Wortfassung noch viel weiter gehen, als es sicherlich auch der Mehrzahl derjenigen Criminalisten, welche den Motiven Gesetzeskraft beilegen, insbes. nach seinen eigenen Ausführungen aber dem Obertribunal, genehm sein dürfte: Nicht nämlich nur für »straflos« erklären die Motive jenes stellver-

---

1) Die Motive zu § 16 (Regierungsentwurf § 17) sagen: »Wenn es an sich auch nicht unzulässig ist, dass einem Verurteilten, der eine erkannte Strafe aufzubringen nicht im Stande ist, die Liberalität dritter Personen zu Hülfe komme, so . . . .«

2) Thöl in seiner Einleitung zum deutschen Privatrecht sagt: »Mit dem Momente der Publikation verschwindet mit einem Schlage der ganze Unterbau von Absichten und Wünschen des geistigen Urhebers des Gesetzes und das ganze Gesetz ruht nun auf sich selbst«.

3) Schaffrath: Theorie der Auslegung der konstitutionellem Gesetze.

tretende Eintreten des Dritten bei der Strafverbüssung, sondern geradezu für «nicht unzulässig» d. h. doch trotz der geschraubten Ausdrucksweise für erlaubt, für durchaus statthaft!

Auch scheint des Weiteren das Obertribunal in seinem Eifer für die gute Sache ganz übersehen zu haben, dass die Motive in ihrem Texte nur von dem Sonderfall sprechen, dass ein Verurteilter nicht im Stande ist, die Geldstrafe aufzubringen, so dass also immerhin trotz jener Motive die freilich seltsame Behauptung aufrecht erhalten werden könnte, dass wenigstens die Unterstützung eines vermögenden Verbrechers unter Umständen Begünstigung sein kann. Oder traut am Ende das Obertribunal seinem Gewährsmann in den Motiven den gerade nicht übermässig scharfsinnigen Gedanken zu, dass seiner Ansicht nach die gefürchtete und deshalb für strafbar erklärte »demonstrative Parteinahme für den Verurteilten« [1]) bei Bestrafung eines wohlhabenden Rechtsverletzers überhaupt nicht möglich und in Betracht zu ziehen sei?[2])

Endlich mag auch noch der von den Motiven gebrauchte Ausdruck »die Liberalität zu Hülfe kommt« als juristisch wenig prägnant gerügt werden, da, um ein einfaches Beispiel anzuführen, wohl kaum jemand einen Dritten für strafbar erklären wird, wenn er dem Verurteilten den Nutzgenuss einer Sache überlässt und letzterer durch Verkauf der gezogenen Früchte das zur Strafzahlung nötige Geld zusammenbringt.

Nach all dem werden im gegebenen Falle vielleicht auch diejenigen, welche sonst für die verbindliche Kraft der Motive eintreten, nicht viel dagegen einzuwenden haben, wenn wir speziell hier (ohne zu jenem alten Schulstreit weiter Stellung zu nehmen) ablehnen, die (wenig geschickt abgefassten) Gesetzesmaterialien für die Entscheidung unserer Frage zu be-

---

1) Erklärung des Regierungskommissärs in den Kommissionsberatungen.

2) Das umgekehrte unhaltbare Resultat ergab Olshausens Beweisführung s. o.

nutzen und das Gesetz allein aus sich selbst heraus zu interpretieren suchen.

Die erste Frage, die eine gründliche Prüfung zu entscheiden hat, ist wohl die, ob in dem von § 16 gebrauchten Worte »Aufforderung« [zu Geldbeiträgen] überhaupt der zum Thatbestand der Begünstigung erforderliche »Beistand« gefunden werden kann. Zwar wissen wir wohl, dass unser Gesetz, was auch im gegebenen Fall durchaus nicht bestritten werden soll, in § 257 einen Versuchsthatbestand zum formell vollendeten Delikt gemacht hat; aber dieser Umstand allein berechtigt uns doch noch nicht, schlechtweg zu folgern, dass jedes Handeln in der Richtung auf das beabsichtigte Verbrechen bereits strafbar macht, sondern macht uns noch immer zur Pflicht, wie auch das Reichsgericht ausdrücklich ausspricht, im einzelnen Falle genau zuzusehen, ob denn die konkrete Handlung in der That sich als der vom Gesetz geforderte »Beistand« auffassen lässt [1])

»Beistand leisten« heisst aber nach allgemeinem Sprachgebrauch [2]) eine Handlung vornehmen, die dem Unterstützten von unbestrittenem Vorteil ist, die ihn direkt fördert, weshalb es z. B. Niemand einfallt, bei einem ausgebrochenen Brande das für geleisteten Beistand zu erklären, wenn einer aus der gaffenden Menge die Umstehenden auffordert, sich am Löschen zu beteiligen, während er selbst unthätig zuschaut. Was nun im allgemeinen unbestritten zugegeben wird, [3]) warum sollte das hier in dem uns zur Entscheidung

---

1) Reichsger. E. XVI S. 157 (9. Juni 1887): »Ob eine Handlung im einzelnen Falle eine wirkliche Beistandsleistung darstellt oder bloss als ein vorbereitender Akt zu einer solchen erscheint, bemisst sich nach den Umständen des konkreten Falls.«

2) s. übrigens auch Erk. des obersten bayr. Gerichtshofs 14. Apr. 1849 (Bl. für Rechtsanwendg. XIV S. 61).

3) Man denke doch daran, wie unvermeidlich im Falle des § 90 Ziff. 2 (»Beistandleisten« dem Feinde), wo es sich um lebenslängliche Freiheitsstrafe handelt, eine peinliche Prüfung darüber ist, ob ein wirklicher Beistand vorliegt.

vorliegenden Falle anders sein, warum ist auf einmal hier einen auffordern, etwas zu thun und selbst etwas thun dasselbe? Mit Recht glauben wir vielmehr behaupten zu können, dass in der »Aufforderung« zu einem Geldgeschenk, in dem Angehen eines anderen um Unterstützung noch keine solche Handlung liegt, die für den Verurteilten einen direkten Vorteil, eine entschiedene Förderung bedeutet, zumal wenn man auch der Erwägung sich nicht verschliesst, dass naturgemäss das Resultat einer jeden Subskription ein zweifelhaftes ist und dass endlich speziell im gegebenen Fall der zu Unterstützende von der eingeleiteten Sammlung recht wenig Nutzen haben wird, nachdem doch die Behörde, durch die öffentlich bekannt gemachte Subscription von dem Vorhaben unterrichtet, nicht säumen wird, alle infolge der Aufforderung eingegangenen Gelder, wie sie berechtigt ist (s. u.), zu konfiszieren.

Der höchste preussische Gerichtshof nun ignoriert, in Verkennung des Begriffes »Beistand« diesen Punkt vollständig und identifiziert «Beistand» und »Aufforderung zum Beistand« schlechtweg; anders unser zweiter Gegner Buri, dem es nicht entgeht, dass das Ansuchen um Unterstützung und das Unterstützen selbst nicht dasselbe sein kann, der aber, nicht so rasch sich ergebend, meint, dass dann immerhin, wenn das Zahlen einer Geldstrafe für einen anderen schon nach § 257 St.-G.-B. eine strafbare Handlung wäre, § 111 St.-G.-B., [der jede öffentliche Aufforderung zu einer strafbaren Handlung, also auch die mittelst der Presse, bedroht], vollkommen genügt hätte, um das in § 16 des Pressgesetzes aufgestellte Delikt zu ahnden.

Nun mag aber vor Allem darauf aufmerksam gemacht werden, dass die Behauptung in dieser Allgemeinheit keinesfalls richtig ist; denn so allgemein ausgedrückt, dass, wenn einmal die That an sich mit Strafe bedroht ist, immer § 111 für eine öffentliche Aufforderung hiezu genüge, wäre z. B. auch § 85 St.-G.-B. (die öffentliche Aufforderung zum Hochverrat

nach § 80 u. 81) vollständig überflüssig; Niemand aber bezweifelt, dass § 85 St.-G.-B. aus hier nicht zu erörternden Gründen (s. Hälschner II S. 749) notwendig und wohl berechtigt neben § 111 erscheint. Dies zugegeben, mag es uns auch hier gestattet sein, eine nähere Prüfung darüber vorzunehmen, ob wirklich das Delikt des § 16 Pressg. und die oben von uns als strafbar bezeichneten Handlungen nach § 257 St.-G.-B., letztere hier in Verbindung gesetzt mit § 111, so sehr in ihrem Thatbestand und ihren Strafbestimmungen sich decken, dass in dieser doppelten Formulierung derselben Strafrechtsnorm ein unzulässiger Pleonasmus zu finden wäre.

Nach § 257 ist es nur strafbar, wenn einer dem Thäter eines Verbrechens oder Vergehens seinen Beistand leistet, also nach § 111 hiezu auffordert[1]; bei § 16 wird dagegen jede Aufforderung zur Geldleistung für den Verurteilten bestraft, der Art, dass es einerlei ist, ob die Geldstrafe wegen eines Verbrechens, Vergehens oder einer Übertretung erkannt wurde.

Ferner hat unser Strafgesetzbuch, wie wir oben gesehen haben, teils infolge einer wenig glücklichen Ausdrucksweise, teils bewusst als dem Wesen des Delikts nicht entsprechend keineswegs jedes Abnehmen der Geldstrafe oder ihrer Folgen und deswegen auch die Aufforderung hiezu, für strafwürdig erklärt; anders § 16, der viel allgemeiner sich ausdrückt und der nach seinem Wortlaut (s. o.) nicht hindert, auch eine gegen den Willen des Verurteilten eingeleitete Subskription, ja selbst eine solche, die nur eine nachträgliche Erstattung der gezahlten Strafsumme bezweckt, strafrechtlich zu verfolgen.

Des Weiteren findet § 257 nur Anwendung (folgeweise auch § 111), wenn der Verurteilte der «Bestrafung» entzogen werden sollte; § 16 dagegen führt ausdrücklich auch die stellvertretende Deckung der Gerichtskosten als strafbar an; Gerichtskosten aber, die einem Freigesprochenen, wie

1) Reichsger. E. V. S. 23 (Urteil vom 26/9 1881).

einem Dritten auferlegt werden können (St. P. O. 499—502), die im Falle der Uneintreibbarkeit nicht in eine Freiheitsstrafe umgewandelt werden dürfen, sind gar keine Strafe sondern eine Art civilrechtlicher Schadensersatz,[1]) so dass hier sogar die Aufforderung zu einer nicht einmal rechtswidrigen Handlung unter Strafe gestellt ist.

Weiter kann doch niemand schon in dem blossen «Bescheinigen» über den richtigen Eingang der gezahlten Gelder, was ja nach § 16 auch verboten ist, eine für den Thatbestand der Begünstigung erforderliche Beistandsleistung und damit das Delikt des § 257 gegeben finden.

Endlich — last not least — erwies sich § 16 noch als notwendig, da man Spezialbestimmungen darüber treffen wollte, was mit dem infolge der Aufforderung eingegangenen Gelde zu geschehen habe, dahin, dass hier die Konfiskation der gesammelten Gelder obligatorisch sei (nach § 40 St.-G.-B. wäre sie nur fakultativ), dass keine Rücksicht darauf genommen werde, wer Eigentümer des zu konfiszierenden Geldes ist (anders in § 40), dass ferner die eingezogene Summe der Ortskrankenkasse des Sammelortes (nicht dem Staat, wie in § 40) als verfallen zu erklären sei und endlich dass — eine Sonderbestimmung, die sich nur noch in § 335 St.-G.-B. findet— der Sammler, wenn er das Geld nicht mehr in Besitz habe, statt des Empfangenen für dessen Wert aufzukommen habe.

1) s. z. B. Meyer Lehrb. S. 7.